

Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000 - Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstaufschlag für Selbständige und Brandschauen -

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6, 12 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GV.NW. 1998 S. 122 / SGV. NW. 213) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 25.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt - Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bornheim betreibt eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kosten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind in der Regel kostenfrei. Ausnahmen hiervon sind in Abs. 2 geregelt.
- (2) Die Stadt Bornheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG entstandenen Kosten
 1. vom Verursacher/von der Verursacherin, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. vom Betreiber/von der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. vom Fahrzeughalter/von der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. vom Transportunternehmer/von der Transportunternehmerin, vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Nov. 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer/von der Eigentümerin, vom Besitzer/von der Besitzerin oder von sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
 8. von demjenigen/von derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
 9. vom Veranstalter/von der Veranstalterin, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag gestellt worden sind,
 10. von demjenigen/von derjenigen, auf dessen/deren Antrag die Feuerwehr Leistungen über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinaus erbringt.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Als Mindestsatz wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Darüber hinaus ist für jede angefangene weitere halbe Stunde der volle Halbstundensatz zu entrichten.

§ 3

Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif richtet. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner/Kostenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz ist durch Leistungsbescheid zu erheben. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt Bornheim einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige/die Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige/die Entgeltpflichtige die Stadt Bornheim von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Befreiung von der Entgeltepflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr

1. für von der Stadt als förderungswürdig anerkannte kultur- und Brauchtumstragende sowie sporttreibende Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Einrichtungen, freiwillige Hilfsorganisationen wie DRK, DLRG, JUH, MHD usw., alle alle-

meinbildenden Schulen, die Volkshochschule, die Musikschule, politische Parteien, in der Stadt erbracht werden;

2. sich auf die Teilnahme an der Kultur- und Brauchtumpflege sowie dem örtlichen Vereinsleben (z.B. Teilnahme an den Martinszügen, Karnevalssumzügen und Umzügen aus anderen Anlässen, wie Goldhochzeiten, Vereinsjubiläen u.ä.) beziehen.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn

1. ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen/der Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen, eine unbillige Härte darstellt oder
2. dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

II. Abschnitt - Verdienstaussfall

§ 9

Verdienstaussfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstaussfalls.

Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 10

Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Betrag in Höhe von 40,00 DM je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 11

Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaussfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Verdienstaussfall beträgt jedoch höchstens 60,00 DM je angefangene Stunde.

III. Abschnitt - Brandschauen-

§ 12

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 13

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 12 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 1. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 1. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 15**Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 16**Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 17**Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerin**

- (1) Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin, der Besitzer/die Besitzerin oder der sonstige Nutzungsberechtigte/die sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige/diejenige, der/die eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner/für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 1.000,-- DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Kostenerstattung und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim vom 18.12.1992 in der z. Zt. geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage 1

1) 2)

Kostentarif

gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

I. Personaleinsatz

1. Einsatzleiter/Einsatzleiterin	38,00 EUR
2. übrige Feuerwehrangehörige	30,00 EUR
3. anlässlich Brandsicherheitswachen	je 1/2 Ziff. 1. u. 2.

II. Fahrzeug- und Geräteeinsatz

1. Einsatzleitfahrzeug (ELW)	45,00 EUR
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/LF 8/6)	32,00 EUR
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 16/LF 16/TS)	41,00 EUR
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	27,00 EUR
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	36,00 EUR
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	19,00 EUR
7. Rüstwagen (RW 1)	26,00 EUR
8. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	17,00 EUR
9. Drehleiter mit Rettungskorb (DLK 23-12)	107,00 EUR
10. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	18,00 EUR
11. Geräteanhänger mit Gefahrgut (FwA-Gefahrgut)	5,00 EUR
12. Pulverlösch-Anhänger (P 250)	7,00 EUR

Die Tarifsätze sind Stundensätze und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

III. Brandsicherheitswachen

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten als Tagessatz die Kosten für eine Stunde berechnet. Personalkosten werden gem. Tarif I Ziffer 3 erhoben.

IV. Sonstiger Auslagenersatz

1. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
2. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Säuberungsarbeiten an den benutzten Fahrzeugen und Geräten werden Personalkosten nach Ziff. I erhoben.
3. Etwaige Leistungen Dritter (z.B. für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, für Transport pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kostenpflichtigen/der Kostenpflichtigen.

4. Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen/von der Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

Anlage 2

1) 2)

Gebührensätze

gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 38,00 EUR

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 21,00 EUR

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Anlage 3

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 2 (Gebührensätze)
der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

Kennziffer	O b j e k t e
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler/Aussiedlerinnen, Umsiedler/Umsiedlerinnen, Asylbewerber/Asylbewerberinnen)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
	Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/ GastBauVO unterliegen
016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ²
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²

036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ²
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
-----	---

Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

In Kraft seit 18.11.2000, s. Amtsblatt Nr. 21 / 2000

1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 23 / 2002, in Kraft seit 01.01.2003

2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 14 / 2004, in Kraft seit 28.07.2004